

RS Vwgh 1994/11/3 94/18/0715

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/18/0724

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0132 B 24. September 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird im Bereich der Zivilprozessordnung als leichte Fahrlässigkeit iSd§ 1332 ABGB verstanden. Der Wiedereinsatzwerber oder sein Vertreter dürfen nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180715.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>